

Förderkriterien für Streuobstpflanzungen

Der Landschaftspflegeverband Rosenheim e.V. unterstützt die Pflanzung von Streuobstbäumen mit Zuschüssen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

Für die Förderung gelten folgende Bedingungen:

- Die Obstbaumpflanzung muss naturschutzfachlich sinnvoll sein (ausgeschlossen sind z.B. staunasse, moorige oder verdichtete Böden sowie Kaltluftlagen);
- Die Standorte müssen mit dem Landschaftspflegeverband abgestimmt werden.
- Die Fläche muss in der **freien Landschaft** oder im Übergang zur freien Landschaft liegen. Eine Ausnahme bilden dorfbildprägende große Obstwiesen. Die Fläche darf nicht gartenartig genutzt (z.B. kein Rasen, sondern Wiese) und nicht fest eingezäunt sein (Ausnahme: ortsübliche landwirtschaftliche Weidezäune);
- Förderfähig sind nur **Hochstamm-Obstbäume** der Arten Apfel, Birne, Zwetschge, Süßkirsche, Sauerkirsche und Walnuss in angepassten, traditionellen Sorten; nach Beratung können auch Wildobstsorten gepflanzt werden.
- Die Bäume müssen in einem ausreichenden **Abstand** gepflanzt werden (bei Apfel- und Birnbäumen 10 - 12 m, bei Zwetschgen 8 – 10 m, bei Kirschen 15 – 20 m, bei Walnuss 20 m Mindestabstand). Der Abstand zu Fahrten, und Straßen beträgt mindestens 5 m, zu Kreis-, Bundes oder Staatsstraßen außerorts, 15 - 20 m.
- Die Maßnahme muss **freiwillig** sein, d.h. eine Pflanzverpflichtung (z. B. als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme oder aufgrund einer KULAP B57-Förderung) darf nicht bestehen. Um die Freiwilligkeit zu bestätigen, muss der Grundstückseigentümer eine entsprechende Erklärung (Formblatt „Einverständniserklärung“) unterschreiben
- Es ist für eine **dauerhafte Erhaltung** der Obstbäume zu sorgen. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 6 Jahre, bis zum 31.12. des auslaufenden Jahres. Pflanzung z. B. Nov. 2026, die Zweckbindung endet am 31.12.2032. In diesem Zeitraum sind ausgefallene Bäume auf Kosten des Grundstückseigentümers nachzupflanzen, Erziehungs-schnitte durchzuführen und Baumscheiben freizuhalten..
- **Mindestanzahl von Bäumen:** Um den Bearbeitungsaufwand durch den Landschaftspflegeverband und die Prüfbehörden in einem vernünftigen Verhältnis zur Fördersumme zu halten, werden **im Regelfall erst Pflanzungen ab 8 Bäumen gefördert**.

Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, übernimmt der Landschaftspflegeverband e.V. die Kosten für das benötigte Material (Bäume, Bindematerial, ggf. Baumpfähle, Wühlmauskörbe und Wild-Schutzmanschetten). Die Pflanzarbeit und spätere Pflege obliegt eigenverantwortlich dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. -pächter. Unterstützende Beratung wird vom Landschaftspflegeverband geleistet.

Ihre Sorgfalt und Pflege geben den Ausschlag, damit aus den Jungpflanzen von heute stattliche Bäume von morgen werden!